

Schritte ermahnt werde, einen „nützlichen und ehrbarlichen Haushalt“ zu führen. Tritt auf diese erste Vermahnung keine Besserung ein, so soll ihm von Obrigkeit wegen ein „Inspektor oder Pfleger“ bestellt werden, der eine besondere Aufsicht über des Verschwenders Haushalt zu führen hat. Ohne des Pflegers Vorwissen soll über Hab und Gut nicht mehr verfügt werden. Wenn aber der Verschwender den Rat des „Pfleger“ mißachtet und in seinem „angefangenen verthunischen und nichtigen Wesen“ fortfährt, soll er von Gerichts wegen und öffentlich des Rechtes, seine und seiner Hausfrau Güter zu verwalten, entsetzt, und für ihn, sein Weib und seine Kinder ein Vogt oder Vormund aufgestellt werden. Der Verschwender ist damit „mundtot“ gesprochen und ist dieses Erkenntnis zu publizieren und auszurufen, „auf daß menniglich dessen wisse und kein Handel mit ihm hete“. Das Besitztum der Frau soll in den durch kaiserliche Rechte gewährten Privilegien und Freiheiten geschützt bleiben. Wenn aber „ein Weib ihrem Mann geholfen verschwenden und Schulden machen, es were beschehen mit Hoffart, Prassen, Zechen, Geldtaufnahmen oder in ander weg“, so sollen diese Privilegien hinfällig werden und ihre Eigentumsforderung keinen anderen Anspruch haben, wie die Forderung der gewöhnlichen Gläubiger.

Bestimmungen über Taufsuppen und Schenkungen.

Um die bisherigen großen Kosten, „die bei der Taufsuppen und Kindtmählern aufgegangen“, einzuschränken, wird verordnet, daß hiezu nur die nächsten Verwandten und „die Better, welche die Jugend zu der christlichen Tauf gebracht“ haben, eingeladen werden dürfen, „deren aller nit über ein Tisch voll sein sollen“; Das Mahl aber soll nicht mehr als „3 oder 4 Trachten“ haben. Dem Kind und der Kindbetterin dürfen die Gevatter „nit über einen halben Gulden oder eine halbe Krone auß höchste verehren“. Solche, die nicht Gevatter sind und die Kindbetterin besuchen, sollen nicht mehr als zwei Bagen, es sei an Geld, Wein, Brod, Hühner, Eier und dergleichen verehren. Bei armen Kindbetterinnen ist es jedoch erlaubt, aus Barmherzigkeit christliche Hülfe und Handreichung nach Vermögen zukommen zu lassen. Große Mahlzeiten, Banz-